

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. Kreisfreien Städte**
 - 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 - 3. Verbandsgemeinden**
- im Städte-und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: **Frau Becker**
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
55-50-00 be-we

Datum
22.05.2012

Inklusion in der Bildung

- **Sachstandsbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Elementar- und Schulbereich in Deutschland**
- **Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts in Sachsen-Anhalt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Städtetag hat Daten und Fakten zum Stand der Inklusion im Bildungsbereich in Deutschland zusammengestellt und in Form einer Broschüre herausgegeben. Die Broschüre ist zu Ihrer Information als Anlage 1 beigelegt.

In Sachsen-Anhalt fand am 15.09.2011 auf Einladung des Kultusministeriums die konstituierende Sitzung der Arbeitsgruppe „Gemeinsamer Unterricht“ statt, in der der SGSA vertreten war. Insofern verweisen wir auf den KNSA Beitrag Nr. 191/2012 vom 14.05.2012. Die Arbeitsgruppe hat zwischenzeitlich ihre Arbeit abgeschlossen und ein Konzept zur „Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen/sonderpädagogischer Förderbedarf in Sachsen-Anhalt“ erarbeitet. Das Konzept (Anlage 2) soll nunmehr in den Landtagsausschüssen für Bildung und Kultur sowie für Arbeit und Soziales zur Diskussion gestellt werden.

Die kommunalen Spitzenverbände haben in der Arbeitsgruppe konnexitätsrelevante gesetzliche Regelungen zur Umsetzung des gemeinsamen Unterrichts eingefordert. Die Thematik hat nämlich erhebliche Auswirkungen auf die kommunalen Schulträger sowie die Träger der Schulentwicklungsplanung und der Schülerbeförderung. Insbesondere ergeben sich Fragen zum zukünftigen Bedarf an Förderschulen, zu den Auswirkungen des gemeinsamen Unterrichts auf das künftige Schulnetz, zu den Planungsparametern aus Sicht der Schulträger und der Träger der Schulentwicklungsplanung und zur Sachausstattung des gemeinsamen Unterrichts.

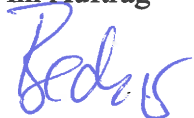
Der SGSA vertritt unter Berücksichtigung des Beschlusses des Präsidiums vom 05.09.2011 zur Umsetzung des UN-BRK die folgende Position, die auch Grundlage der weiteren Gespräche mit der Landesregierung und dem Landtag zum gemeinsamen Unterricht sein wird:

1. *Der SGSA begrüßt die mit Art. 24 der UN-BRK verbundene Zielsetzung, Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Bildung ohne Diskriminierung und Teilhabe auf der Grundlage der Chancengleichheit zu sichern. Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden sind bereit, an der Umsetzung dieser Zielstellung konstruktiv mitzuwirken.*
2. *Die UN-BRK schließt den Fortbestand von Förderschulen nicht aus und lässt diese auch weiterhin als Förderort zu. Während eine nahezu vollständige inklusive Beschulung bei bestimmten Förderschwerpunkten sinnvoll und möglich erscheint, werden Förderschulen für andere Förderschwerpunkte auch weiterhin Bestand haben. Förderschulen sind somit in ein Gesamtkonzept der schulischen Inklusion einzubeziehen.*
3. *Aus Art. 24 der UN-BRK lassen sich unmittelbar keine Rechtsansprüche auf inklusive Beschulung herleiten. Nach der grundgesetzlichen Kompetenzordnung sind die Länder zur Transformation der UN-BRK in das deutsche Schulrecht verpflichtet. Das Land Sachsen-Anhalt wird daher aufgefordert, eine entsprechende Verankerung des pädagogischen Gesamtkonzepts der Inklusion im Schulgesetz und im KiFöG LSA vorzunehmen.*
4. *Die Sicherstellung der Inklusion im Schulbereich ist vollumfänglich durch das Land Sachsen-Anhalt zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere die Zuständigkeit und Finanzierungsverantwortung für das erforderliche Personal wie Integrationshelfer, Therapeuten, Sozialpädagogen etc., die eine unverzichtbare Voraussetzung für inklusive Bildung sind. Für die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Schulträgeraufgaben, insbesondere für die erforderlichen Investitionen in die Infrastruktur wie bauliche Veränderungen an den Schulgebäuden, die ebenfalls eine unverzichtbare Voraussetzung für inklusive Bildung sind, ist das Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung zu beachten.*
5. *In der außerschulischen Betreuung nach KiFöG LSA sind ebenfalls Mehraufwendungen zu erwarten, da die bisherigen Gruppenstrukturen (Personalschlüssel 1 : 25) und räumlichen Angebote (Anzahl und Größe der Räume, barrierefreier Zugang) den besonderen Förderbedarfen von Kindern mit Behinderungen nicht ausreichend gerecht werden. Diese Mehraufwendungen sind in der Berechnung der Landeszuwendungen nach KiFöG LSA zu berücksichtigen.*
6. *Die finanziellen Aufwendungen des Landes im Zuge der Umsetzung des Art. 24 UN-BRK dürfen nicht zu Lasten der Städte und Gemeinden gehen und nicht zu Einschränkungen im kommunalen Finanzausgleich führen.*

Über die Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts in Sachsen-Anhalt werden wir informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlagen